
Weisungen über die Rechte und Pflichten der Schüler an den kantonalen Mittelschulen (Schülerordnung) ¹

(Vom 27. Juni 1983)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 17 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Mai 1973 über die Mittelschulen, ²

beschliesst:

§ 1 1. Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für die kantonseigenen Mittelschulen von Pfäffikon, Rickenbach und Schwyz.

§ 2 2. Rechte der Schüler
a) Schulbesuch

¹ Schüler, die gemäss den vom Erziehungsrat erlassenen Aufnahmebedingungen in eine kantonale Mittelschule aufgenommen worden sind, haben Anspruch auf Schulbesuch bis zum Abschluss des Schultyps, in den sie eingetreten sind. Vorbehalten bleiben die Promotionsvorschriften, die disziplinarische Entlassung und die Regelung bei den Hospitanten.

² Schüler an der Kantonsschule Kollegium Schwyz mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons beziehen Unterkunft und Verpflegung im Internat. Über Ausnahmen entscheidet der Mittelschulrat.

§ 3 b) Austritt

¹ Die Schüler sind berechtigt, die Schule am Ende eines Semesters zu verlassen. Unmündige Schüler haben eine schriftliche Austrittserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen.

² In Ausnahmefällen kann der Rektor den Austritt aus der Schule auch während eines Semesters gestatten. Mit Ausnahme von Härtefällen sind das Schul- und Internatsgeld bis zum Ende des Trimesters zu entrichten.

§ 4 c) individuelle Rechte

¹ Die Schüler haben Anspruch auf das Lehrangebot der Schule nach Lehr- und Stundenplan.

² Die Noten mündlicher und schriftlicher Prüfungen sind ihnen bekanntzugeben.

³ Der Klassenlehrer vermittelt den Kontakt zur Schulleitung, zum Lehrerkollegium und zur Klasse. In besonderen Fällen kann ein Schüler einer Lehrer seines Vertrauens benennen, der verpflichtet ist, sich seines Anliegens anzunehmen.

§ 5 d) Recht auf Zusammenschluss

¹ Die Schüler haben das Recht, im Rahmen der Schul- und Hausordnung Organisationen zu bilden, die ihre Interessen gegenüber der Lehrerschaft, der

Schulleitung und den Schulbehörden wahrnehmen.

² Die Schüler können im Rahmen der Schul- und Hausordnung Vereine oder andere Körperschaften zur Verfolgung ideeller Zwecke bilden.

³ Den Organisationen, Vereinen und Körperschaften können zur Erfüllung ihrer Zielsetzungen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 3. Pflichten der Schüler
a) allgemeines Verhalten

¹ Die Schüler sind verpflichtet, die ideellen Ziele der Schule zu respektieren.

² Sie haben eine Haltung einzunehmen, die es den Lehrern und Erziehern ermöglicht, ihren Auftrag zu erfüllen, und die zu einer funktionsfähigen Gemeinschaft beiträgt.

§ 7 b) Ordnung

¹ Die Schüler sind verpflichtet, im Schulgelände Ordnung zu halten und die Räume und Einrichtungen mit Sorgfalt zu behandeln. Sie haften bei Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht für Schäden.

² Besitz und Genuss von Drogen im Sinne der Gesetzgebung über die Betäubungsmittel sowie der Handel mit ihnen sind untersagt.

§ 8 c) Schulbesuch

¹ Die Schüler haben den Unterricht und die obligatorischen Schulanlässe pünktlich zu besuchen. Absenzen sind zu entschuldigen oder zu begründen.

² Über Dispense und Urlaube entscheidet die Schulleitung. Der Schulrat kann Richtlinien erlassen.

§ 9 d) Freifächer

¹ Wer ein Freifach besuchen will, hat sich schriftlich anzumelden. Die Anmeldung verpflichtet für ein volles Jahr zum Besuch des Fachunterrichts.

² Die Schulordnung regelt den Besuch von Freifächern.

§ 10 e) Hausaufgaben

Die Schüler sind verpflichtet, die von den Lehrern geforderten Hausaufgaben zu lösen. Der Schulrat kann Richtlinien über die Hausaufgaben erlassen.

§ 11 4. Sanktionen
a) Disziplinarstrafen

¹ Verstösst ein Schüler gegen Schulvorschriften oder Anordnungen von Vorgesetzten, so wird er mit Entzug von Vergünstigungen, zusätzlicher Arbeit oder mit einem Verweis bestraft.

² Zur Strafe befugt sind die Lehrer, die Erzieher und die Schulleitung.

§ 12 b) Ultimatum

¹ Der Rektor kann den Ausschluss aus der Schule oder dem Internat androhen, wenn ein Schüler in schwerer Weise die Rechtsordnung oder die Grundsätze der christlichen, demokratischen und sozialen Erziehung und Bildung missachtet, insbesondere:

- a) gegen die Schul- oder Internatsdisziplin verstösst;
- b) die Schulgemeinschaft oder einzelne Schüler gefährdet;
- c) Einrichtungen und Material böswillig beschädigt;
- d) in Drogenfälle verwickelt ist;
- e) sonstwie gegen das Strafrecht verstösst.

² Das Ultimatum ist dem Schüler oder den Eltern nicht mündiger Schüler schriftlich zu eröffnen. Auf jeden Fall ist der Schüler mündlich zu orientieren.

§ 13 c) Ausschlussverfügung

¹ Bewährt sich der Schüler während der ihm im Ultimatum angesetzten Frist nicht, so kann ihn der Schulrat von Internat oder Schule oder beidem ausschliessen.

² Ist der Verstoss des Schülers derart schwerwiegend, dass der Schule dessen weitere Anwesenheit nicht mehr zuzumuten ist, kann der Ausschluss ohne vorheriges Ultimatum verfügt werden. Der Rektor kann als vorsorgliche Massnahme eine Suspendierung verfügen.

³ Wer aus der Schule ausgeschlossen wird, kann im laufenden Schuljahr nicht wieder aufgenommen werden. Über eine allfällige spätere Wiederaufnahme entscheidet der Schulrat.

§ 14 5. Rechtsschutz

a) Anhörung

¹ Jeder Schüler, gegen den eine Strafe oder Disziplinar-massnahme vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.

² Ist ein Ultimatum oder der Ausschluss vorgesehen, sind auch die Eltern anzuhören, sofern der Schüler nicht mündig ist. Den Eltern und dem Schüler sind die Gründe der beabsichtigten Massnahme bekanntzugeben. Sie haben ihre Stellungnahme innert angemessener Frist abzugeben.

§ 15 b) Einsprache

¹ Gegen Strafen, die ein Lehrer oder Erzieher verhängt, kann jeder Schüler beim Rektor schriftlich oder mündlich Einsprache erheben. Der Rektor entscheidet nach Anhörung des Lehrers oder Erziehers endgültig.

² Gegen Strafen, die der Rektor verhängt, können die Eltern oder der Schüler innert zehn Tagen beim Schulrat schriftlich Einsprache erheben. Der Schulrat entscheidet nach Anhören des Rektors, gegebenenfalls auch nach Anhören des Klassenlehrers oder des Internatserziehers endgültig.

³ Gegen ein vom Rektor verhängtes Ultimatum können innert der gleichen Frist die Eltern oder der mündige Schüler beim Schulrat schriftlich Einsprache erheben. Der Schulrat entscheidet endgültig.

§ 16 c) Beschwerde

Verfügungen und Entscheide des Schulrates können, soweit sie nicht endgültig sind, gemäss § 33 Absatz 3 der Mittelschulverordnung nach Massgabe der Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege innert zwanzig Tagen durch Beschwerde ans Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

§ 17 6. Schlussbestimmungen

¹ Diese Weisungen treten am 1. August 1983 in Kraft.

² Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 17-429.

² SRSZ 623.110.